

# frage & antwort

Ihre Anfragen senden Sie bitte per Post, per E-Mail an [anfragen@landwirt.com](mailto:anfragen@landwirt.com) oder geben sie unter [www.landwirt.com/fachfragen](http://www.landwirt.com/fachfragen) ein.



Beweidung durch Schafe kann Springkraut und Riesen-Bärenklau dauerhaft zurückdrängen.

Foto: Peter Schmidt

## Springkraut

Bei uns breiten sich auch immer öfter Riesen-Bärenklau und das asiatische Springkraut aus. Wie können wir diese Pflanzen effizient bekämpfen?

Gernot, Hessen

### Antwort:

Das asiatische Drüsige Springkraut und auch die Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau) sind importierte Pflanzen, die oft über den Luftverkehr oder als Gartenpflanzen den Weg nach Europa gefunden haben. Sie breiten sich hier ungehemmt aus. Das Springkraut lässt sich – aufwändig zwar, aber ungefährlich – durch Handarbeit beseitigen: Einfach vor der Blüte immer wieder ausreißen, das bringt den Bestand zum Erliegen. Die Bekämpfung der Herkulesstaude ist schwieriger, ruft der Pflanzensaft doch heftige Verbrennungen der Haut hervor. Diese Stauden müssen ausgegraben und über den Müll entsorgt werden. Beim Ausgraben ist Schutzkleidung zu tragen – also möglichst Gummistiefel,

volle Montur, Handschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz und Kopfbedeckung. Auch hier ist dies möglichst vor dem Aussamen zu erledigen, da die Staude zigtausend Samen zur Verbreitung entwickeln kann.

Die effizienteste Bekämpfung ist auf jeden Fall eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung und Mahd der Flächen. Dann siedeln sich weder Springkraut noch Herkulesstaude an. Vielfach unterschätzt wird der Erfolg durch die Beweidung, z.B. durch Schafe. Diese fressen das Springkraut wie auch die Herkulesstaude und können so die Bestände dauerhaft begrenzen oder auch zurückdrängen. Allerdings ist im Falle der Herkulesstaude auf eine frühe Beweidung zu achten, da die Staude auch sehr früh mit dem Wachstum beginnt. Die Tiere verbeißen leichter Jungpflanzen.

Peter SCHMIDT,  
Journalist und Bio-Landwirt,  
Klosterhof Bünghausen, NRW



## PRRS-Viren in Schweinebetrieben

Man hört in letzter Zeit, dass in den heimischen Schweinebetrieben höherpathogene PRRS-Viren vorkommen. Sind da die verfügbaren Impfstoffe überhaupt noch geeignet? Was kann ich tun, um meinen Bestand zu schützen?

Bernhard, Niederösterreich

### Antwort:

Die PRRS-Viren neigen stark zur Bildung neuer, unterschiedlicher Varianten mit unterschiedlicher krankmachender Wirkung. Die aktuelle Meldung eines hochpathogenen PRRS-Virusisolates in Österreich stellte sich aber als Fehlmeldung heraus. Prinzipiell wirken die bei uns verfügbaren und zugelassenen Lebendimpfstoffe weiterhin sehr gut, da sie eine gute Kreuzprotektivität zu den aktuell in Österreich kursierenden Virusisolaten bieten. Wichtig ist aber, dass der Tierarzt den Impfstoff in einem Bestand, in den ein PRRS-Virus eingetragen wurde und der vor den klinischen Symptomen und den Folgeerscheinungen einer PRRS-Durchseuchung geschützt werden soll, konsequent nach einem für diesen Bestand zugeschnittenen Schema und gemäß den Herstellerangaben einsetzt. Dies bedeutet auch, dass die Impfstoffmenge bei Jungtieren nicht reduziert wird, wie leider immer wieder zu beobachten ist. Die Gabe von z.B. der halben Impfstoffdosis an Ferkel ist in mehrfacher Hinsicht nicht zielführend, unter anderem auch deshalb, weil das jugendliche Immunsystem noch nicht so ausgereift ist wie jenes erwachsener Tiere. Deshalb muss es besonders stimuliert werden, um eine adäquate Immunantwort zu erzeugen. Ist der Betrieb aber frei von PRRS, dann gibt es unterschiedliche Impfszenarien, um den Betrieb bestmöglich vor einer Neuinfektion zu schützen. Neben der Impfung besteht aber natürlich weiterhin der beste Schutz darin, nur von (nachweislich!) PRRS-freien Betrieben zuzukaufen, selber sauber zu arbeiten und kein Virus einzuschleppen.

Univ. Prof.  
Dr. Wolfgang SIPOS,  
Dr. Sabine SIPOS,  
Tierarztpraxis  
Schwertfegen,  
Niederösterreich



## Forststraße – Ausschluss der Haftung

**Ich bin Obmann einer Bringungsgemeinschaft, die einen Weg von ca. 5 km Länge erhält. Es werden hauptsächlich Forste erschlossen, jedoch auch Grünflächen inklusive zweier bewohnter Bauernhäuser, die ein Mitglied verpachtet. Ein Vorschlag der Vollversammlung war die Errichtung einer versperrten Schrankenanlage zur Minimierung diverser Haftungen von Rad- und Autofahrern. Dürfen wir als Bringungsgemeinschaft diese Anlage einfach so aufstellen? Bringt die Aufstellung die erhoffte Minimierung der Haftungsfragen? Sind bei der Aufstellung der Schrankenanlage bestimmte Regeln einzuhalten?**

*Max, Kärnten*

### Antwort:

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, dass der Halter eines Weges den Benützern haftet, wenn durch den mangelhaften Zustand des Weges – zumindest grob fahrlässig – ein Schaden herbeigeführt wird. Ausgeschlossen ist die Haftung dann, wenn der Schaden bei einer unerlaubten Benützung des Weges entstanden ist und die Unerlaubtheit der Benützung entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder bzw. eine Abschränkung klar erkennbar gewesen ist. Beim gegenständlichen Weg handelt

es sich offenbar um einen Güterweg nach dem Güter- und Seilweggesetz des jeweiligen Bundeslandes. Halterin dieses Weges ist die Bringungsgemeinschaft, welche Sie als Obmann nach außen vertreten. Sie sind grundsätzlich für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges verantwortlich, ein möglicher Haftungsausschluss ergibt sich nur im Falle einer unerlaubten Benützung, falls dies für den geschädigten Benützer auch klar erkennbar gewesen ist. Güterwege sind nicht-öffentliche Wege. Der Vorschlag der Vollversammlung, eine Abschränkung zu errichten, ist daher die einzig sichere Möglichkeit, einen Haftungsausschluss zu erwirken.

Vollen Beweis bringt naturgemäß nur eine ständig versperrte Schrankenanlage. Die Errichtung eines **versperrten Schrankens** an einem Güterweg, welcher zu einem Wohnhaus führt, ist jedoch eindeutig unzulässig. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat eine solche Abspernung selbst bei Übergabe von Schlüsseln an alle Fahrtberechtigten als unzumutbar angesehen. Die Errichtung eines **unversperrten Schrankens** sieht der OGH hingegen grundsätzlich als zulässig an, da die „mit dem Öffnen und Schließen verbundenen Unbequemlichkeiten den Fahrberechtigten durchaus zuzumu-

Bei Wohnhauszufahrt ist ein **versperrter Schranken** unzulässig.

**Unversperrter Schranken** lt. OGH möglich.

ten sind“. Sie sollten also dafür sorgen, dass der Schranken – wenn auch unversperrt – nach jeder Durchfahrt geschlossen wird. Dazu kann sich etwa ein entsprechender Vollversammlungsbeschluss mit intern festgelegten Strafzahlungen (Wegeordnung!) als förderlich erweisen.

Bei der Aufstellung der Schrankenanlage sollten Sie darauf achten, dass diese in einer solchen Breite errichtet wird, dass die Wegnutzung im vollen vereinbarten Umfang gewährleistet bleibt (also eher zu breit als zu schmal!) und die Positionierung nicht an einer unübersichtlichen Stelle oder gar in einer Steillage erfolgt, was ein Befahren bei Schlechtwetter (vor allem bei Schnee und Eisglätte) erschweren würde.

Die Kennzeichnung hat im Bereich der Anbindung an das öffentliche Wegenetz zu erfolgen, wobei Sie sich nicht auf vorgelagerte Wegehalter verlassen dürfen – in beiden Richtungen! Mehr dazu in meinem Buch „Wegerecht & Grenzstreitigkeiten“.

*DI Mag. Peter HERBST,  
Forstsachverständiger und  
Jurist, Villach*



## Farmerlunge

**Farmerlunge - Wie erkenne ich sie?  
Was kann ich dagegen tun?**

*Barbara, Salzburg*

### Antwort:

Bei der Farmerlunge handelt es sich um eines der vielen Erscheinungsbilder der allergischen Alveolitis. Hierunter versteht man eine Überempfindlichkeitsreaktion der Lunge bei entsprechend genetisch veranlagten Personen, die beim Einatmen bestimmter Stoffe auftritt. Bei diesen Stoffen kann es sich um Mikroorganismen, chemische Substanzen oder tierische Eiweiße handeln. Diese anerkannte Berufserkrankung ist nicht nur im Bereich der Landwirtschaft (Farmerlunge), sondern auch bei anderen Berufsgruppen zu finden.

Bei der Farmerlunge stellen oftmals

Schimmelpilzsporen, deren Quelle oft schimmeliges Heu ist, die Ursache für die Symptome dar. Die Beschwerden können akut auftreten oder chronisch bestehen. Im Akutfall treten etwa vier bis acht Stunden nach Kontakt mit den auslösenden Substanzen vor allem Husten, Atemnot und Fieber auf. Aber auch über Kopf- und Gliederschmerzen wird oft geklagt. Erfolgt dann kein weiterer Kontakt mit der Substanz, verschwinden die Symptome nach etwa 24 Stunden wieder. Bei der subakuten und chronischen Verlaufsform beginnen die Beschwerden schleichend, wobei hier hauptsächlich Husten und Atemnot – eventuell auch Müdigkeit und Gewichtsverlust – im Vordergrund stehen.

Besonders bei der chronischen Form, deren Symptome auf eine Vielzahl verschiedener Ursachen hinweisen können, kann sich eine rasche Diag-

nosestellung oft als schwierig erweisen. Durch den Lungenfacharzt werden verschiedene Testungen – wie eine Lungenfunktionsüberprüfung, ein Blutbild, ein Lungenröntgen und eine Lungensekretanalyse – durchgeführt, um die Farmerlunge von anderen Lungenerkrankungen, wie beispielsweise Asthma bronchiale, abzugrenzen. Da besonders bei der chronischen Form die Lunge zunehmend geschädigt wird, sollte der Auslöser unbedingt gemieden werden, was oft nur durch einen Berufswechsel möglich ist. Im Akutfall kommen lokale Kortisonpräparate in Frage, deren Wirkung bei der chronischen Form nicht gesichert ist.

*Markus HAAR,  
Arbeitsgemeinschaft  
Notfallmedizin, Graz*

